

Fachverband der Versicherungsunternehmungen, vertreten durch den

**VERBAND  
DER VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN  
ÖSTERREICHS**



2/SN-378/ME  
1030 Wien  
Schwarzenbergplatz 7  
Telefon 711 56 Dw.  
Telefax 711 56/270

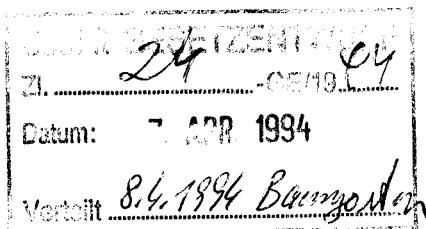
An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1010 Wien

Akt-Nr. **570**

**Ausg.-Nr. 945080**  
Bitte im Antwortschreiben  
Akt- sowie Ausg.-Nr. anzuführen

Unser Zeichen: **Mag. Alb/Zb**

Durchwahl: 217

**Entwurf eines KHVG 1994; Begutachtungsverfahren**

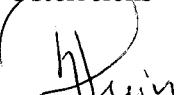
Wien, am 05.04.1994

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übermitteln wir Ihnen 25 Exemplare unserer Stellungnahme zum Entwurf eines KHVG 1994 an das Bundesministerium für Finanzen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Verband der Versicherungsunternehmungen  
Österreichs

  
(Dr. Pflüger)

**Anlage**

BK945080.DOC

Teleggramm-Adresse: Assekuranzkanzlei, Schwarzenbergplatz 7  
Telex: 133289 Oevv a

Postsparkassen-Konto Nr. 7153.314  
Creditanstalt-Bankverein, Konto Nr. 29-16377

*Fachverband der Versicherungsunternehmungen, vertreten durch den*  
**VERBAND**  
**DER VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN ÖSTERREICH**



1030 Wien  
 Schwarzenbergplatz 7  
 Telefon 711 56 Dw.  
 Telefax 711 56/270

Akt Nr. 570  
 Kfz-Versicherung

Ausg.Nr. 945079

Wien, den 5. 4. 1994  
 Mag. Alb/Zb

**EINSCHREIBEN**

An das  
 Bundesministerium für Finanzen  
 Versicherungsaufsichtsbehörde  
 zu Hd. Herrn MR Dr. Baran  
 Johannesgasse 14  
 1010 Wien

Ihr Schreiben vom 4. März 1994

Ihr Zeichen: GZ. 9 000 205/2-V/12/94/3/

**Entwurf eines KHVG 1994; Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Doktor Baran,

zum vorliegenden Entwurf eines KHVG 1994 möchten wir grundsätzlich festhalten, daß die Versicherungswirtschaft das Bestreben des Ministeriums, auch nach der durch die Umsetzung der Dritten Richtlinie Schadenversicherung erfolgten Freigabe der Kfz-Haftpflichtversicherung den derzeitigen österreichischen Standard zu sichern, anerkennt. Insbesondere wird die Beibehaltung des "Spalttarifs" (§21) befürwortet.

Derzeit ist als Zeitpunkt des Inkrafttretens des KHVG 1994 der 1. Juli 1994 vorgesehen; sollte sich die Beschußfassung des Zusatzprotokolles zum EWR-Vertrag durch den gemeinsamen EWR-Ausschuß und die Ratifizierungen durch die Parlamente weiter verzögern, tritt der Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs dafür ein, das KHVG 1994 erst zu dem Zeitpunkt in Kraft treten zu lassen, zu dem die Umsetzungspflicht der Dritten Richtlinie Schadenversicherung für den Gesetzgeber gegeben ist.

Zu den einzelnen Bestimmungen verweisen wir auf die beiliegende Stellungnahme.

25 Exemplare dieses Schreibens samt Beilage haben wir mit gleicher Post dem Präsidenten des Nationalrates übermittelt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Verband der Versicherungsunternehmen  
 Österreichs  
 Sektion für Kraftfahrzeugversicherung

(Dr. Grabner)

(Mag. Albrecht)

Anlage

## Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf

Im einzelnen ist zu folgenden Bestimmungen anzumerken:

### zu § 1 Abs. 1

Es fällt auf, daß im Gegensatz zum KHVG 1987, das auf Versicherungsverträge, die in Erfüllung der Versicherungspflicht gemäß § 59 Abs. 1 KFG geschlossen wurden, abstellt, hier nun auf die Haftpflichtversicherung von Fahrzeugen die nach den Vorschriften des KFG zum Verkehr **zugelassen** oder an denen Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen angebracht sind, Bezug genommen wird. Damit ist der Geltungsbereich des KHVG 1993 erweitert auf

- a) Fahrzeuge, die gemäß § 59 Abs. 2 KFG von der Versicherungspflicht befreit sind
- b) auf die Verwendung von Fahrzeugen abseits von Straßen mit öffentlichem Verkehr, wo das KFG nicht gilt.

### zu § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 5

Durch die Formulierung ..... "Verwendung des versicherten Fahrzeuges" ..... anstelle der bisherigen Bestimmung in § 1 AKHB ..... "Verwendung des Fahrzeuges gemäß § 1 Abs. 1 KFG 1967" ..... ergibt sich eine Erweiterung des Geltungsbereiches auch auf die Gebiete abseits von Straßen mit öffentlichem Verkehr.

In Verbindung mit § 4 Abs. 5 würde dies zu dem Ergebnis führen, daß Schäden aus der Verwendung des Fahrzeuges bei einer kraftfahrsportlichen Veranstaltung, bei der es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt, oder ihren Trainingsfahrten, soweit diese **abseits von Straßen mit öffentlichem Verkehr (z.B. Schottergruben)** stattfinden, nicht ausgeschlossen werden dürften. Es wird daher eine entsprechende Formulierungsänderung angeregt.

### zu § 7 Abs. 2 Zif. 2

Es wird angemerkt, daß die Bestimmung des Abs. 2 Ziff. 2, gelesen in Verbindung mit Abs. 1 problematisch ist und im Ergebnis ein Abweichen vom Grundsatz der materiellen Identität bedeuten würde. Dies soll durch folgendes Beispiel dokumentiert werden:

Im Hinblick auf Bonus-Malus leistet der VN nach einem Unfall, der zunächst lediglich einen eher geringen Sachschaden zur Folge gehabt zu haben scheint, an den Geschädigten eine Entschädigung. Zunächst nicht erkennbar, stellt sich erst in der Folge heraus, daß im Zuge des Unfalls auch ein erheblicher Personenschaden verursacht wurde. Die verletzte Person macht nun ihre Ansprüche geltend, nach dem der VN bereits bezüglich des Sachschadens Ersatz geleistet und somit auch bereits ein Schuldanerkenntnis abgegeben hat.

## zu § 9

In § 9 Abs. 3 Ziff. 1 (letzter Halbsatz) und Ziff. 2 fällt auf, daß der Lenkerplatz nicht berücksichtigt wurde. Zudem sollte deutlich sowohl bei Ziff. 2 als auch bei Ziff. 3 zum Ausdruck kommen, daß die S 6 Mio für je weitere angefangene fünf Plätze zusätzlich zu der in Ziff. 1 genannten Versicherungssumme vorgesehen sind.

Es wird daher jeweils eine entsprechende Ergänzung vorgeschlagen.

z.B. in Ziff. 2:

**"für Omnibusse und Lastkraftwagen mit mehr als 19 Plätzen außer dem Lenkerplatz für je weitere 5 Plätze 6 Millionen S zusätzlich zu der in Ziff. 1 vorgesehenen Pauschalversicherungssumme,"**

Im Zusammenhang mit der Systematik des § 9 Absatz 3 wird zudem angeregt, die Absätze 4 und 5 als weitere Ziffern in Absatz 3 einfließen zu lassen und die derzeit unter Ziffer 4 geführte Bestimmung (für alle anderen Fahrzeuge 12 Millionen S) an das Ende des Absatz 3 zu stellen.

## zu § 12

Die im vorletzten Halbsatz gewählte Formulierung "teilweise erstattet" erscheint uns irreführend, da auch der Fall eintreten kann, daß der im Vertrag vereinbarte Schadenersatzbeitrag die Höhe des konkreten Schadens übersteigt (z.B. vereinbarter Schadenersatzbeitrag S 1.000,--, konkreter Schaden S 500,--).

Im angeführten Beispiel wäre vom VN die Ersatzleistung des Versicherers nicht teilweise sondern im Ausmaß von S 500,-- somit zur Gänze zu erstatten.

Dies sollte in der Formulierung berücksichtigt werden. Es wird folgende Textierung vorgeschlagen:

**"Ist vereinbart, daß der VN dem Versicherer die Ersatzleistung, die dieser zu seinen Lasten erbracht hat, bis zu einem bestimmten Umfang zu erstatten hat (Schadenersatzbeitrag) ....".**

Weiters wird angemerkt, daß als Verzugsfolgen nun nur mehr die Verzugsfolgen wie bei Folgeprämien festgelegt sind. Nach den bisherigen Bestimmungen waren die §§ 38 und 39 VersVG anzuwenden.

## zu § 17 Abs. 1

Es ist nicht einzusehen, daß im Fall der Übertragung des Bestandes an Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsverträgen zu Zwecken der Sanierung an ein anderes Unternehmen, dieses erst vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an berechtigt sein soll, die von ihm allgemein verwendeten Tarife und Versicherungsbedingungen anzuwenden und somit möglicherweise gezwungen wäre, eine kalkulatorische Fehlentscheidung des übertragenden Unternehmens, die dort zum Sanierungszwang geführt hat, bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode zu übernehmen.

Unter Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Versicherungsnehmer wird daher für diesen Fall eine analoge Regelung wie in § 15 des Entwurfes angeregt.

## zu § 19

Bei Prüfung dieser Bestimmung fällt auf, daß nach der vorliegenden Textierung der Dienstleister von dieser Verpflichtung ausgenommen bleibt. Zumindest für den Fall, daß der Dienstleister über eine **Geschäftsstelle** im Inland verfügt, sollte diese Auflegungspflicht auch diesen erfassen.

## zu § 21

Die Möglichkeit des VN auf Ersatz von Mietkosten für ein Ersatzfahrzeug zu verzichten sollte auf jeden Fall wieder, entsprechend der derzeit gültigen "Variantenlösung" auf Pkw und Kombi beschränkt bleiben.

Um Interpretationsprobleme in der Praxis zu vermeiden wird weiters vorgeschlagen, in der Formulierung des Abs. 1 klarzustellen, daß der VN den gegenständlichen Verzicht bereits bei Vertragsabschluß für künftige Ansprüche abgeben muß, damit dieser als rechtswirksam angesehen werden kann.

Zusätzlich wird angeregt, eine Regelung aufzunehmen, ähnlich der in § 16 des Entwurfes, wonach der Versicherer dem VN über Verlangen eine Bestätigung darüber auszuhändigen hat, daß er nicht auf die Inanspruchnahme eines Ersatzfahrzeuges verzichtet hat.

## zu § 23

In den Erläuterungen zu § 23 wird darauf hingewiesen, daß diese Bestimmung im wesentlichen jener des § 13 AKHB entspricht. Nach der Formulierung des § 13 AKHB können der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei den Gerichten geltend machen, in deren Sprengel der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Sitz im Inland haben. Diese Textierung war auch in den bisher an uns übermittelten Entwürfen zur KHVG-Novelle 1994 enthalten.

Nach der nunmehr im gegenständlichen Entwurf vorgesehenen Formulierung könnten der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen ihre Ansprüche jedoch nur mehr bei den Gerichten geltend machen, in deren Sprengel der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Sitz hat.

Es stellt sich die Frage, ob und warum diese Änderung vom Verfasser erwünscht war.

## zu § 24

Die in Abs. 2 vorgesehene Erstreckung der Nachhaftungspflicht auf drei Monate wird abgelehnt, da sie bestimmten Fällen zu völlig unbilligen Ergebnissen führen würde (Stichwort: Überstellungskennzeichen für 3 Tage/3 Monate Nachhaftung) und unseres Erachtens vor allem unter Berücksichtigung des Verkehrsopfergesetzes auch jeder sachlichen Notwendigkeit entbehrt.

Zur Klarstellung sollte auf jeden Fall der 1. Satz des Abs. 2 korrespondierend zu § 1 Abs. 1 des Entwurfes folgende Ergänzung erfahren: "...hat oder die Berechtigung zur Führung des Probe- bzw. Überstellungskennzeichens erloschen ist".

**zu § 31**

Es bleiben die bekannten und bereits bei der KHVG-Novelle 1992 kritisierten Unklarheiten und Probleme für die Praxis.

**zu § 35 Abs. 1 Zif. 5**

Diese Bestimmung wird abgelehnt. Es ist nicht einzusehen, daß die Allgemeinheit (der seriös kalkulierende Versicherer und die Gemeinschaft der Versicherungsnehmer) das Insolvenzrisiko für einen Marktteilnehmer, dessen Geschäftspolitik zu seiner eigenen Zahlungsunfähigkeit führt, übernehmen soll.

Weiters wird darauf hingewiesen, daß die vorliegende Formulierung dieser Bestimmung offensichtlich nur auf Insolvenzverfahren im Inland abzielt; völlig ungeklärt ist jedoch, wie die Insolvenz eines ausländischen Dienstleisters erkannt werden soll bzw. was geschehen soll, wenn nach dem Recht des Sitzlandes des Dienstleisters eine Insolvenzeröffnung oder die Ablehnung einer Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels hinreichenden Vermögens nicht vorgesehen ist.

**zu § 35 Abs. 4**

Zwar ist grundsätzlich zu begrüßen, daß im vorliegenden Entwurf die Beschränkung der Rückerstattungspflicht nur mehr insoweit gilt, als es sich beim betroffenen Versicherungsnehmer bzw. den mitversicherten Personen um Verbraucher im Sinne des KSchG handelt, doch bleiben Einwände bezüglich des vorgesehenen Betrages von S 30.000,--. Zum einen bietet die Festschreibung eines bestimmten Betrages im Hinblick auf die laufende Geldentwertung zu wenig Flexibilität, zum anderen ist der Betrag zu gering bemessen.

**zu § 38**

Es fällt auf, daß in Absatz 2 lediglich Änderungen des Tarifes angesprochen sind. Eine diesbezügliche Übergangsregelung für bestehende Verträge sollte allerdings auch für die Bedingungen vorgesehen werden (z.B. bei Änderungen des Bonus-Malus-Systems).

Die Übergangsregelung könnte in diesem Fall ein Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers, ähnlich wie dies nun für tarifliche Änderungen vorgesehen ist beinhalten.